
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0343/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	06.09.2021	öffentlich

Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII (schlüssiges Konzept)

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte erstmals in seiner Sitzung am 12.10.2015 beschlossen, die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft für den Personenkreis der Hilfeempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Sozialhilfe – durch eine externe Fachfirma durchführen zu lassen.

Hintergrund war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, welches bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft ein solches schlüssiges Konzept fordert.

Mit der Erstellung des schlüssigen Konzeptes wurde seinerzeit die Fa. ANALYSE & KONZEPTE aus Hamburg beauftragt. Das in 2016 erstellte schlüssige Konzept kam ab 01.01.2017 im Landkreis zur Anwendung und wurde 2018 fortgeschrieben.

Nach der Fortschreibung des 2016 erstellten Konzeptes bis Ende 2020 war für 2021 erneut eine grundlegende Erhebung durchzuführen. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden durch verschiedene gesetzliche Vorschriften sowohl im SGB II als auch im SGB XII angeordnet, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen gelten. Diese Regelungen gelten bis zum 31.12.2021.

Damit nach Beendigung dieser Übergangsregelung ausgesetzte bzw. noch nicht verfügte Absenkungsverfahren eingeleitet werden können, ist die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes erforderlich.

Mit der Erstellung des schlüssigen Konzeptes wurde wieder die Firma Analyse & Konzepte als günstigster Bieter beauftragt.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 30.01.2019 wurde zwischenzeitlich von der Firma Analyse & Konzepte ein entsprechendes Konzept erstellt.

Ein zentraler Punkt im schlüssigen Konzept ist die Bildung sog. „Vergleichsräume“. Von den Gerichten als schlüssig erachtet, wird die Bildung von Vergleichsräumen auf der Basis von „Mittelbereichen“, die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung definiert und festgelegt wurden. Im Kreis Trier-Saarburg bestehen drei Mittelbereiche: Trier umfassend die Verbandsgemeinden Schweich, Trier-Land, Konz und Ruwer, Saarburg mit der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und Hermeskeil mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Unter Berücksichtigung, dass in der Verbandsgemeinde Hermeskeil eine zu geringe Zahl an Mietwohnungen vorhanden ist um den Kriterien eines eigenen Vergleichsraumes zu entsprechen und dass in der Verbandsgemeinde Konz ein höheres Mietniveau herrscht als in den Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich und Trier-Land, wurden daher drei Vergleichsräume gebildet.

Vergleichsraum I mit den Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich, Trier-Land,
Vergleichsraum II mit den Verbandsgemeinden Saarburg-Kell und Hermeskeil und
Vergleichsraum III mit der Verbandsgemeinde Konz.

Gegenüber dem fortgeschriebenen bisherigen schlüssigen Konzept ergeben sich mit Ausnahme des Bereichs der ehemaligen Verbandsgemeinde Saarburg deutliche Steigerungen. Exemplarisch für ein-Personen-Haushalte: VG Konz + 14 %, VG Hermeskeil + 6,4 %, VG Ruwer, Schweich und Trier-Land + 12,4, VG Saarburg-Kell +0,26 %

Die Einführung des schlüssigen Konzeptes erfolgt dann zusammen mit der Anpassung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII zum 01.01.2022.

In der Sitzung wird die Vorgehensweise und die Erstellung des schlüssigen Konzeptes von der Firma Analyse & Konzepte vorgestellt und erörtert.

Anlagen:

Ermittlung der Kosten der Unterkunft 2021 - Ergebnisse